

Nutzung der Studentenwerkstatt (STDW) in Abwesenheit der Werkstattleitung

(Ergänzung zu Punkt 1.4 der Werkstattordnung vom 20.12.2016)

Grundsätzlich ist die Nutzung und Bedienung sämtlicher Einrichtungen und Maschinen der STDW nur nach Einweisung und in Anwesenheit der Werkstattleitung erlaubt.

Sondernutzungsrechte:

In Ausnahmefällen kann besonders erfahrenen und umsichtig arbeitenden Nutzern der STDW jedoch auch in Abwesenheit der Werkstattleitung (bei Urlaub, Krankheit etc.) unter bestimmten Bedingungen der Zugang zur STDW und die Nutzung bestimmter Einrichtungen und Maschinen der STDW gewährt werden.

Bedingungen:

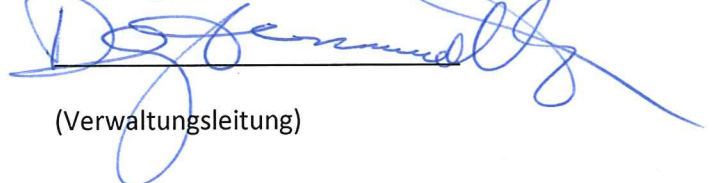
- Nutzer mit Sondernutzungsrechten bekommen nur Zugang zu solchen Einrichtungen und Maschinen der STDW, die sie auch regelmäßig nutzen und nach Einschätzung der Werkstattleitung auch sicher bedienen können. Dies wird individuell ermittelt und in einer, von beiden Seiten (Werkstattleitung und Nutzer) zu unterschreibenden Vereinbarung festgelegt.
- Es müssen sich während der Ausübung der Sondernutzungsrechte mindestens zwei (2), es dürfen sich jedoch höchstens vier (4) zugelassene Nutzer gleichzeitig in der STDW aufhalten.
- Beginn, Ende und Art der Tätigkeiten sowie die Namen der Nutzer, die sich während der Nutzung in der STDW aufgehalten haben, müssen in das ausgehängte „Werkstattlogbuch“ eingetragen werden. Diese Angaben sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- Die Sondernutzungsrechte beinhalten auch die Verpflichtung, für Nutzer und andere „Kunden“ der STDW, die nicht über diese Rechte verfügen, in angemessenem Umfang, Fertigungsaufträge zu bearbeiten.
- Mit Datum der Erteilung der Sondernutzungsrechte beginnt eine 3-monatige „Probezeit“ während der die Sondernutzungsrechte ohne Angabe von Gründen sowohl durch die Werkstattleitung als auch durch die Verwaltungsleitung wieder entzogen werden können.
- Auch nach Ablauf der „Probezeit“ können die Sondernutzungsrechte entzogen werden. Bei minderschweren Regelverstößen im Wiederholungsfall (nach vorheriger Ermahnung); bei schweren, gefährlichen Verstößen auch unverzüglich und mit sofortiger Wirkung.

Hamburg, den 11.1.2017



(Geschäftsführender Direktor)

Hamburg, den 11.1.2017



(Verwaltungsleitung)